

Vaduz, 11. Juni 2021 – AK/Di/ij-4230/Version 1.0

## **Richtlinie über den Nachteilsausgleich**

Gestützt auf Art. 2a der Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I, Art. 2a der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums und Art. 1b der Verordnung über die Berufsmittelschule bestimmt das Schulamt, was folgt:

### **1. Begriff des Nachteilsausgleichs**

- 1.1 Unter dem Nachteilsausgleich werden spezifische und individuelle Massnahmen verstanden, die einer Schülerin bzw. einem Schüler mit ausgewiesener Beeinträchtigung das selbstständige Bearbeiten von Aufgaben ermöglichen, ohne dass eine Anpassung der Bildungs- und Lernziele im Sinne einer Reduktion oder Vereinfachung erfolgt.
- 1.2 Im Rahmen des Nachteilsausgleichs sind die Bedingungen festzulegen, unter welchen von den folgenden Verfahren abgewichen werden kann:
  - 1.2.1 Verfahren betreffend die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I
  - 1.2.2 Verfahren betreffend die Aufnahme in die und die Promotion auf der Oberstufe des Gymnasiums sowie die Erlangung der Matura
  - 1.2.3 Verfahren betreffend die Aufnahme in die und die Promotion an der Berufsmaturitätsschule sowie die Erlangung der Berufsmaturität

### **2. Geltendmachung und Verfügung des Nachteilsausgleichs**

- 2.1 Der Nachteilsausgleich muss vor dem Beginn der Verfahren nach Ziff. 1.2 bzw. bei Auftreten der Beeinträchtigung geltend gemacht werden.
- 2.2 Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag der Eltern oder von Amtes wegen gewährt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - 2.2.1 Es liegt eine von einer anerkannten Fachstelle (z. B. Kinderspital, Kinderarzt, Kinderpsychiater/in) diagnostizierte Funktionsbeeinträchtigung vor.
  - 2.2.2 Es liegt eine befürwortende Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes vor.
  - 2.2.3 Für Kinder und Jugendliche der Förderstufe 1 gilt zudem, dass der Nachteilsausgleich nur gewährt werden darf, wenn die Grundanforderungen der Realschule bzw. des Gymnasiums erfüllt sind.
- 2.3 Der Nachteilsausgleich wird vom Schulamt rechtsmittelfähig verfügt.

### 3. Arten von Massnahmen zum Nachteilsausgleich

- 3.1 Im Rahmen des Nachteilsausgleichs können folgende Massnahmen vorgesehen und nötigenfalls miteinander kombiniert werden:
- visuell-optische Massnahmen (Ziff. 3.2)
  - auditive Massnahmen (Ziff. 3.3)
  - haptisch-motorische Massnahmen (Ziff. 3.4)
  - alternative Massnahmen (Ziff. 3.5)
  - zeitliche Massnahmen (Ziff. 3.6)
  - räumliche Massnahmen (Ziff. 3.7)
  - Umwandlungen (Ziff. 3.8)
- 3.2 Unter die visuell-optischen Massnahmen fallen insbesondere Massnahmen zur Korrektur der Lichtverhältnisse im Raum, das Aufstellen von Trennwänden, die Anpassung von Lehrmitteln, der Einsatz von sehunterstützenden Geräten (z.B. Lupe) und der Einsatz von Klassenhilfen zur Unterstützung der Ausführung visueller Operationen (z.B. vorlesen lassen).
- 3.3 Unter die auditiven Massnahmen fallen insbesondere der Einsatz von Gehörschützen und/oder hörunterstützenden Geräten (Lautsprecher, Kopfhörer, Hörgeräte) sowie der Einsatz von Klassenhilfen zur Unterstützung der Ausführung auditiver Operationen (z.B. transferieren der Höraufgabe in Text).
- 3.4 Unter die haptisch-motorischen Massnahmen fallen insbesondere das Schreiben mittels Tastatur anstatt von der Hand, der Einsatz spezieller Arbeitsmittel (z.B. spezielle Computer, Diktiergeräte und/oder Tastaturen) der Einsatz spezieller Hilfsmittel für die Bedienung der Rechner (z.B. Spracheingabegeräte, Kopfsteuerungen, spezielle Mauskonstruktionen) sowie der Einsatz von Klassenhilfen zur Unterstützung der Ausführung haptisch-motorische Operationen (z.B. schreiben lassen).
- 3.5 Unter die alternativen Massnahmen fallen im Anspruchsniveau vergleichbare Varianten zu regulären Aufgaben, insoweit diese auch mittels der nach Ziff. 2.1 bis 2.4 getroffenen Massnahmen nicht ausgeführt werden können. Alternative Massnahmen fallen insbesondere in den Fachbereichen Musik, Gestalten sowie Bewegung und Sport in Betracht.
- 3.6 Unter die zeitlichen Massnahmen fällt insbesondere die Erstreckung der für die Bearbeitung von Aufgaben eingeräumten Fristen (Zeitzuschlag), insoweit der Einsatz der nach Ziff. 2.1 bis 2.4 getroffenen Massnahmen dies erfordert oder die Beeinträchtigung Ursache für die Verlangsamung bei der Bearbeitung von Aufgaben ist.
- 3.7 Unter die räumlichen Massnahmen fällt beispielsweise die Erlaubnis, Prüfungen in einem separaten Raum absolvieren zu dürfen.
- 3.8 Umwandlungen: Anstelle von schriftlichen Prüfungen können mündliche Prüfungen durchgeführt werden (und umgekehrt).

## 4. Massgebliche Kriterien bei der Auswahl von Massnahmen

- 4.1 Massnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs sollen fair und angemessen sein.
  - 4.1.1 Massnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs sollen einer Schülerin bzw. einem Schüler mit ausgewiesener Beeinträchtigung die Chance geben, ihr bzw. sein vorhandenes Potenzial trotz Beeinträchtigung ausschöpfen zu können. Sie sollen lediglich die ausgewiesene Beeinträchtigung kompensieren und nicht zu einer Aufgabenerleichterung oder einer Bevorzugung gegenüber Nichtbeeinträchtigten führen (Fairness).
  - 4.1.2 Der mit den Massnahmen verbundene Aufwand soll in einem vernünftigen Verhältnis zu ihrem Nutzen stehen und für die Schule leistbar sein (Angemessenheit).
- 4.2 Massnahmen, die den Schwierigkeitsgrad verlangter Leistungen abändern oder die kognitive Leistung der Schülerin/des Schülers schmälern, sind nicht zulässig.
- 4.3 Massnahmen des Nachteilsausgleichs und Schulische Fördermassnahmen dürfen nicht miteinander vermischt werden<sup>1</sup>.
- 4.4 Eine Notenbefreiung gilt nicht als Nachteilsausgleich.

## 5. Durchführung der Massnahmen

- 5.1 Die Durchführung des Nachteilsausgleichs steht unter der Aufsicht des Schulamtes.
- 5.2 Für den Vollzug des Nachteilsausgleichs ist die Schulleitung verantwortlich.
- 5.3 Zum Dienstauftrag der Lehrperson gehört es, aktiv zum Gelingen des Nachteilsausgleichs beizutragen.
- 5.4 Massnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs sind für den Schüler bzw. die Schülerin unentgeltlich. Das Schulamt stellt die Finanzierung sicher.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2021 in Kraft.

SCHULAMT DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Arnold Kind, Amtsleiter

---

<sup>1</sup> Ist die Leistungsfähigkeit der Schülerin/des Schülers in einer Weise beeinträchtigt, dass die Grundanforderungen des Lehrplans nicht erfüllt werden können, müssen schulische Fördermassnahmen ergriffen werden (z.B. Anpassungen bei den Lernzielen). Hierfür wird ausserdem eine Förderplanung notwendig, wohingegen Massnahmen des Nachteilsausgleich keine Förderplanung benötigen, schriftliches Festhalten ist ausreichend.